

## **PaSIS**

### **Patienten-Sicherheits-Informationen-System**

# **Hinweise**

## **im Falle eines Kontakts mit Strafverfolgungsbehörden**

### **1) Aussageverweigerungsrecht für PaSIS-Beauftragte und Mitarbeiter**

[Auszug aus dem juristischen Gutachten der Kanzlei Ulsenheimer vom 20.02.2006]

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist ein Berufsrecht für Angehörige der zur Zeugnisverweigerung berechtigten Berufe. Mitglieder dieser Berufsgruppen müssen deshalb vor einer Vernehmung nicht extra auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen werden.

**§53 Abs. 1 Nr. 5 StPO** erkennt „Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben“, **ein weit reichendes Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich der Person des Informanten, der in Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilung, über deren Inhalt, den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen an.**

PaSIS ist ein der Unterrichtung von Mitarbeitern im Gesundheitswesen dienender Informations- und Kommunikationsdienst [...]. Die redaktionell aufbereiteten Meldungen werden der (Fach-) Öffentlichkeit zum Zwecke der Diskussion und des Erkenntnisgewinns zur Verfügung gestellt. Der Dienst dient einer allgemein zugänglichen Unterrichtung und Meinungsbildung.

Der Zeuge ist mit der redaktionellen Aufbereitung der abrufbaren Informationen befasst. Er ist wiederkehrend für den Dienst tätig.

Das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht sich auf sämtliche Arbeitsschritte einer Publikation von der Recherche über die inhaltliche, sprachliche und technische Gestaltung bis hin zur Veröffentlichung der Mitteilung. Folge ist ein Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich der Person des Einsenders der Meldung sowie deren Inhalt.

### **2) Es besteht ein Beschlagnahmeverbot gemäß §97 Abs.5 StPO**

hinsichtlich Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, die sich im Gewahrsam der Mitarbeiter oder der Redaktion befinden. Mindestens ist eine Versiegelung bis zur endgültigen Prüfung zu veranlassen.